

Sitzungsdatum	Traktandum	Beschlusnummer	Geschäftsnummer	Ordnungsnummer
18.05.2022	6	0	2440	00.06.04

Motion Petra Spichiger (SP) und Mitunterzeichnende betreffend «Die Schulhäuser von Zollikofen sind für Menschen mit Beeinträchtigung ohne Einschränkungen nutzbar», Erheblicherklärung

Ausgangslage

Am 26. Januar 2022 wurde folgende Motion eingereicht:

Erstunterzeichnerin: Petra Spichiger (SP)
Mitunterzeichnende: Karin Steiner (SP), Monika Flückiger (SP), Dominique Vögeli (SP), Esther Schwarz (SP), Michael Fust (SP), Ratheeshan Gunaratnam (SP), Philipp Steiner (SP)

«Antrag

Der Gemeinderat wird beauftragt:

- 1. bei allen Schulhäusern der Gemeinde Zollikofen eine Bedarfsabklärung in Bezug auf hindernisfreie Schulhäuser durchzuführen.*
- 2. daraus resultierende kleinere Anpassungen im regulären Budget zu budgetieren und dann zeitnah umzusetzen.*
- 3. daraus resultierende grosse Anpassungen, wie zum Beispiel der Einbau eines Liftes, zu planen und die Kosten im Investitionsplan zu budgetieren.*

Begründung

*Am 1. Januar 2004 wurde in der Schweiz das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) („Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen“, 2004) eingeführt. In diesem Gesetz wurde festgelegt, dass Benachteiligungen von Menschen mit Beeinträchtigungen verhindert, verringert oder beseitigt werden müssen. Es wurden Rahmenbedingungen festgelegt, welche es allen ermöglichen sollen, sich aus- und weiterzubilden, zu arbeiten oder am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Inklusion von Kindern mit Beeinträchtigungen ist ein grosses Thema in der Bildungslandschaft. Mit REVOS 2020 wird dies gefördert. Vermehrt werden Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen den Regulären Unterricht besuchen. Beeinträchtigungen sind vielfältig. Es gilt nicht nur ein rollstuhlgängiges Schulhaus zu haben. Hör- und Sehbehinderungen werden meist im baulichen Bereich sehr stiefmütterlich behandelt. Auch diesen Bereichen gilt es Rechnung zu tragen. Neubauten und Renovationen müssen behindertengerecht umgesetzt werden. Leider ist dies in Zollikofen nicht immer der Fall. Beispielweise wurde die Aula renoviert. Eine Behindertentoilette und einen Lift eingebaut. Leider wurde vergessen einen Türöffner zu installieren, damit Rollstuhlfahrer*innen ohne Hilfe in die Aula gelangen können. Von all unsern Schulhäusern gibt es ab Sommer 2022 zwei Primarschulhäuser, die über einen Lift verfügen. Somit könnte, wenn ein Kind im Rollstuhl die Primarschule besuchen sollte, eine entsprechende Zuteilung erfolgen. In der Sek 1 wäre dies nicht möglich. Keines der Klassenzimmer und nur zwei Spezialräume sind im Erdgeschoss anzutreffen. Verschiedenste Spezialräume wie Chemie und Physik oder textiles und technisches Gestalten blieben mit der heutigen Infrastruktur unerreichbar. Ein Schulhaus wird meist erst entsprechend umgebaut, wenn ein Kind mit der entsprechenden Einschränkung den Unterricht besuchen möchte. Ein Schulhaus ist ein öffentlicher Bau. Somit ist klar vorgegeben, dass nicht nur auf die Schülerinnen und Schüler zu achten ist, sondern auch auf alle weiteren Personen, welche das Gebäude nutzen.*

Die heisst, Eltern, Lehrpersonen, Mitglieder von Vereinen, welche die Schule nutzen (z. B. die Musikschule) und Besucher sind zu berücksichtigen. Aus unserer Sicht gilt es vorzuschauen und die Planung und die teilweise Umsetzung jetzt in Angriff zu nehmen und nicht erst, wenn ein Kind mit einer entsprechenden Beeinträchtigung für den Unterricht angemeldet wird. Dann ist die Zeit meist zu kurz, um eine etwas grössere, aber vielleicht sinnvollere Lösungen zu suchen.»

Antwort

Allgemein

Für den Gemeinderat ist die Zugänglichkeit der öffentlich zugänglichen Bauten für Menschen mit Beeinträchtigung wichtig. In der Vergangenheit wurde bei Sanierungen jeweils ein besonderes Augenmerk auf die Verbesserung des barrierefreien Zugangs gelegt. So z. B. bei der Sanierung der Gemeindeverwaltung oder der Abdankungshalle. Auch der Neubau Schulraumerweiterung Oberdorf wird barrierefrei zugänglich gebaut und gleichzeitig das Schulhaus Zentral mit einem Lift erschlossen.

Auf nationaler Ebene existieren die Verfassung, das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG, SR 151.1) und die dazugehörigen Verordnungen und Erläuterungen, die übergeordnet die Zugänglichkeit und Benutzbarkeit von Bauten regeln.

In Art. 3 des BehiG wird der Geltungsbereich geregelt. Darin ist unter anderem festgehalten, dass für öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, für welche eine Bewilligung für den Bau oder für die Erneuerung der öffentlich zugänglichen Bereiche erteilt wird, das Gesetz anwendbar ist. Ein Schulhaus ist eine solche öffentlich zugängliche Baute und unterliegt dem Gesetz. Somit wird jedes Baugesuch für eine Schulhausbaute auf seine Übereinstimmung mit dem Gesetz überprüft. Dies übernimmt die Fachstelle für hindernisfreies Bauen (Procap) Bern.

Hiermit ist aber auch gesagt, dass solange kein Baugesuch eingereicht wird, das Gesetz auf bestehende Gebäude keine Anwendung findet.

In Art. 11 BehiG wird festgehalten, dass eine Beseitigung der Benachteiligung nicht angeordnet wird, wenn der für Menschen mit Beeinträchtigung zu erwartende Nutzen in einem Missverhältnis steht. Es muss also jeweils eine Interessensabwägung vorgenommen werden. Dabei ist zu prüfen, ob der erwartete Nutzen für Menschen mit Beeinträchtigungen höher zu gewichten ist als der wirtschaftliche Aufwand, die Interessen des Natur- und Heimatschutzes oder die Verkehrs- und Betriebssicherheit.

Ergänzend zum Bundesgesetz gilt auf kantonaler Ebene Art. 22 und 23 des Baugesetzes (BauG, BSG 721.0). Art. 23 BauG regelt Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr (Schulen u.a.). Explizit erwähnt ist, dass der Zugang von der Strasse zu den Publikumsräumen rollstuhlgängig zu gestalten ist, Abstellplätze für die Motorfahrzeuge der Menschen mit Beeinträchtigungen vorzusehen sind und bei der baulichen Gestaltung der für das Publikum bestimmten Gebäudeteile auf ihre Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen ist.

Auch im BauG wird auf bestehende Bauten und Anlagen in derart Bezug genommen, dass bei ihrer Erneuerung oder bei wesentlichen Umbauten diese entsprechend anzupassen sind, sofern nicht unverhältnismässige Kosten entstehen und keine überwiegenden Interessen, insbesondere solche des Ortsbildschutzes und der Denkmalpflege, entgegenstehen.

Bei Neubauten ist durch eine hindernisfreie Bauweise im Durchschnitt mit höheren Kosten von 1,8 Prozent der Bausumme zu rechnen (Nationalfondstudie NFP 45). Somit sind die Mehrkosten praktisch vernachlässigbar. Bei der Erneuerung bestehender Bauten ist mit durchschnittlichen Mehrkosten von 3,5 Prozent des Gebäudeversicherungswerts zu rechnen. Auch wenn die Kosten bei einem Umbau höher sind als bei einem Neubau, sind verhältnismässige Lösungen in vielen Fällen möglich. Kostentreibend sind insbesondere das Einbauen von Aufzügen, das Vergrössern und Anpassen von Nasszellen und Küchen, das Versetzen von Wänden sowie das Beseitigen von Schwellen bei Balkonen und Terrassen.

Aktuelle Praxis bei den Schulliegenschaften in Zollikofen

Wie von der Motionärin richtig erwähnt, gibt es bei den Schulhäusern in Zollikofen betreffend Zugänglichkeit für Menschen mit Beeinträchtigung Defizite. Sie wurden alle vor Einführung des Behindertengleichstellungsgesetzes erbaut, mit Ausnahme der Kindergärten Häberlimatte. Anpassungen bezüglich barrierefreien Zugangs wurden und werden jeweils mit Um- und Neubauten in Angriff genommen.

Baubewilligungspflichtige Um- und Neubauten der Schulhäuser werden allesamt von Procap geprüft. Eine Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Anforderungen von Art. 22 und 23 BauG und an das BehiG erfüllt sind. Zusätzlich wird bei der Beurteilung auf die SIA Norm 500:2009 "Hindernisfreie Bauten" und die entsprechende VSS Norm verwiesen.

Der Umbau der Aula wurde ebenfalls von Procap mit Bericht vom 2. Juli 2018 geprüft. Betreffend Türe wurde vorausgesetzt, dass sie schwellenlos ist, eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0.8 m hat und der seitliche Abstand zwischen Ausserkante Türleibung und Treppenabgang mindestens 0.6 m beträgt. Eine Automatisierung der Türen ist gemäss SIA-Norm 500:2009 keine Grundvoraussetzung und wurde auch von Procap nicht verlangt.

In den letzten Jahren wurden folgende Anpassungen in Schulhäusern betreffend Barrierefreiheit umgesetzt:

2022	Schulhausneubau Oberdorf	– vollständig barrierefrei
2021	Schulhaus Steinibach	– Parkplatz für Menschen mit Beeinträchtigung
2020	Umbau und Sanierung Aula Sek.	– Einbau Lift – rollstuhlgängiges WC – Akustikdecken – Parkplatz für Menschen mit Beeinträchtigung – schwellenlose Türen gemäss SIA 500
2016	Sanierung Mehrzweckhalle Geissshubel	– Einbau Lift – zusätzliches rollstuhlgängiges WC – schwellenlose Türen gemäss SIA 500
2015	Neubau Kindergärten Häberlimatte	– rollstuhlgängig erschlossen über Aussenraum – rollstuhlgängiges WC – Vorkehrungen für Einbau Lift im Treppenhaus – schwellenlose Türen gemäss SIA 500
2010	Gesamtsanierung Wahlacker	– Einbau Lift – rollstuhlgängiges WC – Akustikdecken – schwellenlose Türen gemäss SIA 500
1992	Altes Lehrerhaus (JUFO)	– Treppenlift

Somit hat die Gemeinde mit den Umbauten die Anforderungen gemäss BehiG durchaus erfüllt. Die gängige Praxis wird als rechtskonform und verhältnismässig erachtet. Dass dies unter Umständen dazu führt, dass in einer Schnellaktion eine Lösung für ein Kind oder eine Lehrperson mit Beeinträchtigung gesucht werden muss, wurde bis anhin in Kauf genommen und ist bis zum heutigen Zeitpunkt noch nicht vorgekommen. In der Schulanlage Sekundarstufe I steht zur Not ein automatisierter Treppensteiger zur Verfügung.

Eine Gehbehinderung ist die grösste Herausforderung beim Bau, deshalb wird ihr auch die grösste Aufmerksamkeit gewidmet. Für Personen mit Hörbehinderung ist der Einbau von Akustikdecken zwingend erforderlich. Zusätzlich gibt es Hilfen mit Höranlagen, die besonders in grösseren Räumen wichtig sind. Eine solche Ergänzung könnte bei Bedarf auch spezifisch in einem Klassenzimmer er-

folgen. Für Personen mit Sehbehinderung sind starke Kontraste (z. B. bei Glasscheiben) und taktile Indikatoren¹ von Bedeutung.

Forderung der Motion

Die ersten zwei Punkte der Motion könnten voraussichtlich einfach umgesetzt werden. Eine Begehung der Schulliegenschaften mit einer Fachperson könnte den Handlungsbedarf verdeutlichen und aufzeigen. Einfachere und günstigere Massnahmen könnten ins Budget eingeplant werden.

Die Umsetzung des dritten Punkts der Motion ist nur durch kostenintensive Eingriffe umsetzbar. Grössere, baubewilligungspflichtige bauliche Eingriffe müssen immer auch die übrigen Gesetzgebungen erfüllen (z. B. Energiegesetz), sie sollten deshalb nicht isoliert als Einzelmassnahmen angegangen werden und machen nur bei ohnehin anstehenden Sanierungen Sinn. Die Bauverwaltung geht davon aus, dass innerhalb der nächsten 10 Jahre eine umfangreichere Sanierung der Schulliegenschaft Sek I ohnehin ansteht. Die bestehende Umsetzungspraxis soll deshalb beibehalten werden. Sollte sich allerdings eine Einzelfallsituation ergeben (Kind oder Lehrperson mit Beeinträchtigung), müsste ohnehin reagiert und eine Lösung gefunden werden.

Antrag Gemeinderat

1. Über die Motion ist punktweise abzustimmen.
2. Antrag 1 «Durchführung Bedarfsabklärung» wird erheblich erklärt.
3. Antrag 2 «kleine Anpassungen» wird erheblich erklärt.
4. Antrag 3 «grössere Anpassungen» wird nicht erheblich erklärt.

Zollikofen, 25. April 2022

Zuständigkeiten:

Departement: Bau und Umwelt

Sachbearbeiterin: Sabine Breitenstein

¹ Taktile Indikatoren sind Bauelemente, die Menschen mit Sehbehinderung mittels ertastbarer Orientierung erleichtern (z. B. Bodenleitsysteme).